

Beweisantrag

zu beweisende Tatsache

- 1) Um die AktivistInnen anzusprechen, benutzte die Polizei keinen Megafon oder Verstärker.
- 2) Vor ihrer Entfernung aus den Seilen wurden die Demonstrantinnen aus der Versammlung nicht ausgeschlossen. Gegen die rund zehn AktivistInnen wurde keine rechtmäßige Versammlungsauflösung ausgesprochen.

Beweismittel

Zeugenvernehmung von

- Einsatzleiter
- weiterer Polizist
- Ortsbegehung in Anwesenheit eines gerichtsbestellten Sachverständigen für Akustik

Begründung

Die Zeugen werden bekunden dass, sie keinen Megafon verwendeten um die an der Aktion beteiligten anzusprechen.

Ferner werden die Zeugen bekunden, dass sie zwar den „Tatbeitrag“ der jeweiligen an der Versammlung beteiligten feststellten wie: Transparent aufhängen oder Flyer verteilen, zeitgleich mit allen mindestens 10 Beteiligten sprachen sie aber nicht.

Folglich kann es keine formelle Versammlungsauflösung gegeben haben.

Es stellt sich hier die Frage des Vorsatzes, der Verwerflichkeit und der Rechtsgüterabwägung zwischen Versammlungsfreiheit und die BetriebsanlagenVO bez. §118 OWiG. Diese Gesetze wurden vom Gesetzgeber nicht zum Zweck der Verhinderung von plakativem Protest in der Nähe von Brücken erlassen. Sie wurde auch nicht zur Bestrafung von AtomkraftgegnerInnen erlassen.

Unabhängig davon, ob eine Ordnungswidrigkeit begangen wurde, ist jegliches Eingreifen der Polizei ohne einen vorherigen Einzelteilnehmerausschluss oder eine Demonstrationsauflösung verboten!!

Das Demonstrationsrecht geht dem allgemeinen Polizeirecht vor, Versammlungen sind Polizeifest.

Weil ihre Versammlung zu keinem Zeitpunkt aufgelöst wurde, hatten die DemonstrantInnen keine Verpflichtung sich zu entfernen.

Die Entfernung von Personen aus Versammlungen durch Staatsorgane ist rechtswidrig, wenn dabei die notwendigen Vorschriften und Regeln zum Ausschluss der Person aus der Versammlung bzw. zur Auflösung der Versammlung nicht eingehalten werden.

Folgende Feststellung gibt es in der Kommentarliteratur reichlich:

Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen Versammlungen richten sich nach dem Versammlungsgesetz. Dieses Gesetz geht in seinem Anwendungsbereich als Spezialgesetz dem allgemeinen Polizeirecht vor (vgl. BVerfGK 4, 154 <158>). Daraus ergeben sich besondere Anforderungen für einen polizeilichen Zugriff auf Versammlungsteilnehmer. Eine auf allgemeines Polizeirecht gegründete Maßnahme,

durch welche das Recht zur Teilnahme an der Versammlung beschränkt wird, scheidet aufgrund der Sperrwirkung der versammlungsgesetzlichen Regelungen aus (vgl. BVerfGK 4, 154 <158, 160>). Für Beschränkungen der Versammlungsteilnahme stehen der Polizei lediglich die abschließend versammlungsgesetzlich geregelten teilnehmerbezogenen Maßnahmen zu Gebote, für die im Interesse des wirksamen Grundrechtsschutzes strengere Anforderungen bestehen als für polizeirechtliches Einschreiten allgemein. Diesen Anforderungen genügten die polizeilichen Maßnahmen nicht.

(BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 43)

Auch mangelndes Wissen über die versammlungsrechtlichen Regeln seitens der BeamtInnen kann nach BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 49 nicht als Entschuldigung angeführt werden:

Die Kenntnis der Maßgeblichkeit versammlungsrechtlicher Regeln unter Einschluss der besonderen Voraussetzungen von Maßnahmen, die eine Versammlungsteilnahme unmöglich machen, kann von einem verständigen Amtsträger erwartet werden.

und weiter:

Der konkrete Zugriff auf Einzelpersonen in einer rechtmäßigen bzw. nicht aufgelösten Versammlung ist jedoch unzulässig. Rechtliche Bewertungen solcher Situationen sind in der Literatur reichlich vorhanden:

Der Einsatzleiter hat Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschwerdeführer als Teilnehmer einer Versammlung durchgeführt, ohne diese zuvor aufgelöst oder den Beschwerdeführer aus der Versammlung ausgeschlossen zu haben. Maßnahmen, die die Teilnahme an einer Versammlung beenden - wie ein Platzverweis oder eine Ingewahrsamnahme - sind rechtswidrig, solange nicht die Versammlung gemäß § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst oder der Teilnehmer auf versammlungsrechtlicher Grundlage von der Versammlung ausgeschlossen wurde (vgl. BVerfGK 4, 154 <158 ff.>; OVG Bremen, Urteil vom 4. November 1986 - 1 BA 15/86 -, NVwZ 1987, S. 235 <236>; OVG des Saarlandes, Urteil vom 27. Oktober 1988 - 1 R 169/86 -, JURIS, Rn. 31 ff.; OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 2. März 2001 - 5 B 273/01 -, NVwZ 2001, S. 1315 <betreffend eine Einkesselung>; VG Hamburg, Urteil vom 30. Oktober 1986 - 12 VG 2442/86 -, NVwZ 1987, S. 829 <831 f.>).

(vgl. BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 40)

Auch das LG Hamburg 3. Zivilkammer am 6.3.1987, Az: 3 O 229/86 urteilte speziell zur Frage der Gewahrsamnahme:

Für eine Gewahrsamnahme und Identitätsfeststellung der Teilnehmer einer nicht aufgelösten Versammlung enthält das VersammlG keine Rechtsgrundlage.

Der Ausschluss eines Versammlungsteilnehmers ist ein belastender Verwaltungsakt, durch den dem Betroffenen verboten wird, weiter an der Versammlung teilzunehmen. Auch die Ausschlussverfügung muss hinreichend bestimmt sein. Die Erklärung des Ausschlusses hat, wie diejenige der Auflösung (vgl. OVG des Saarlandes, Urteil vom 27. Oktober 1988 - 1 R 169/86 -, JURIS, Rn. 32), besondere Bedeutung für die Sicherung der Versammlungsfreiheit. Ihre Notwendigkeit gibt der Polizei zum einen Anlass, sich über das Ziel ihrer Maßnahmen Rechenschaft zu geben und die rechtlichen Voraussetzungen des Ausschlusses zu bedenken. Vor allem aber dient sie dazu, dem Teilnehmer bewusst werden zu lassen, dass der versammlungsrechtliche Schutz der Teilnahme endet (vgl. BVerfGK 4, 154 <159>). Ihm soll damit auch Gelegenheit gegeben werden, die Grundrechtsausübung ohne unmittelbaren Polizeizwang zu beenden, indem er sich aus der Versammlung von sich aus entfernt. Dass eine diesen Anforderungen genügende Ausschlussverfügung vorliegend ergangen wäre, haben die Gerichte nicht festgestellt. Auch insofern hat es an einer wesentlichen Förmlichkeit der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen gegen einzelne Versammlungsteilnehmer gefehlt.

(BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 47)

Relevanz:

Aus diesem Beweisantrag geht weiter klar hervor, dass die DemonstrantInnen sich an einer Versammlung beteiligt haben, um auf politische Missstände aufmerksam zu machen. Es handelt sich also um ein altruistisches Tatmotiv und eine sozialadäquate Handlung.

Ihnen ging es primär um plakativen medienwirksamen Protest.

Aus der Nichtauflösung der Versammlung folgt, dass die VersammlungsteilnehmerInnen keine Verpflichtung hatten, sich zu entfernen.

Grob ungehörig ist eine Handlung (Unterlassung), die sich bewusst nicht in die für das *gedeihliche Zusammenleben der jeweiligen Rechtsgemeinschaft erforderliche Ordnung einfügt*. Göhler-OWiG Kommentar §118 OWiG Rd. 4

Eine Demonstration, insbesondere wenn nicht aufgelöst wurde, ist per se sozialadäquat und im Sinne der Gemeinschaftsordnung. Jede Demonstration mischt sich, in irgendeiner Form in bestehende Systemstrukturen ein und zieht Aufmerksamkeit auf sich, das ist ihr Zweck und Grundpfeiler der Demokratie.

Wenn man annehmen würde, die Demonstration die hier Gegenstand des Verfahrens ist, sei eine Grob ungehörige Handlung, wäre jede Demonstration strafbar. Schutzzweck des §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO die Ermöglichung des Verkehrs von Schiffen, nicht das Unterbinden von plakativem Protest. Das muss in der Rechtsgüterabwägung Berücksichtigung finden.

Weil die Beteiligten ohne Versammlungsauflösung nicht verpflichtet waren, sich zu entfernen, stand sie unter dem Schutz vom Art. 8 GG.

Die Relevanz der Beweistatsache liegt einerseits im Bereich der Schuldzumessung.

Andererseits ist sie auch für die Frage relevant, ob die Anwendung des

Ordnungswidrigkeitsrechts in diesem Fall überhaupt gerechtfertigt ist. Beim derzeitigen Stand der Beweisaufnahme kann es als erwiesen betrachtet werden, dass die

DemonstrantInnen während des Tatzeitraums Teil einer Versammlung waren. Im Rahmen der Klärung der Frage nach der Strafwürdigkeit der Tat ist daher zu prüfen, ob die Schwere der Tat eine Beschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit durch Anwendung der des §118 OWiG und der BetriebsanlagenVO rechtfertigt.